

Dokumentation:  
Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 26.7.2007

## Anwendung der Bleiberechtsregelung vom 17. November 2006; zukünftige Altfallregelung

Bisherige Ergebnisse, Bewertung von Ausschlussgründen, Verlängerung der Rücknahmefrist



1. Als Anlage sind die aufgrund Ihrer Quartalsmeldungen zum 30.6.2007 ermittelten Zahlen Schleswig-Holsteins zur Anwendung der Bleiberechtsregelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 beigefügt.

Es ist festzustellen, dass die Ergebnisse sich regional sehr unterschiedlich darstellen. Insgesamt wurde bis zum 30.6.2007 bei 830 zu entscheidenden Anträgen über insgesamt 408 Anträge bislang noch nicht entschieden. Das entspricht

einem Prozentsatz an offenen Fällen von 49 %. An 143 Personen wurden Aufenthaltserlaubnisse erteilt – dies entspricht einer Erteilungsquote von 17,2 %. In 16,1 % der Fälle, dies sind insgesamt 134 Entscheidungen, wurden Ablehnungen durch die Ausländerbehörden erteilt.

Die Gründe, warum in den Einzelfällen über die Anträge noch nicht entschieden wurde, werden sehr unterschiedlich sein. Aufgrund zahlreicher Eingaben aus dem Betreuungsbereich und der Diskussion von Anwendungsfragen mit den Ausländerbehörden ist zu vermuten, dass vielfach eine Unsicherheit über die Bewertung eventuell erfüllter Ausschlussgründe der Bleiberechtsregelung ausschlaggebend für die bislang nicht erfolgten Entscheidungen in den Antragsverfahren sein könnte.

§ 104 a Abs. 1 Ziff. 4 greift die Formulierung der Ziffern 6.1 und 6.2 des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 auf. Demzufolge sind sowohl von der Bleiberechtsregelung als auch von der zukünftigen Altfallregelung Personen ausgeschlossen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Beide Regelungen geben den Ausländerbehörden damit einen breiten Beurteilungsspielraum bei der Bewertung der Einzelfälle.

2. Ergänzend zu dem Arbeitspapier vom 11. Dezember 2006, welches aufgrund der Informationsveranstaltung zur

Bleiberechtsregelung erstellt wurde, und unter Verweis auf den Erlass vom 31. Mai 2007 - Az.: IV 606 – 212-29.234.0-23.1 -, der u.a. Ausführungen zur Bewertung zu erbringender Mitwirkungsleistungen enthält, sollten bei Bewertung ggf. bestehender Ausschlussgründe nach der Bleiberechtsregelung bzw. der gesetzlichen Altfallregelung – vorbehaltlich noch ausstehender Anwendungshinweise des BMI – folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Im Gegensatz zur Formulierung in § 25 Abs. 5 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind sowohl die IMK-Regelung als auch die gesetzliche Altfallregelung so formuliert, dass nicht nur ein aktuelles Fehlverhalten des Ausländers zu bewerten ist, sondern auch der Blick auf die bisherige Historie des Falles zu richten ist.
- Grundsätzlich sollte nicht jede fehlende Kooperation in der gesamten Aufenthaltszeit zum Ausschluss von der Bleiberechtsregelung / Altfallregelung führen.
- Zu begünstigende Personen sind grundsätzlich nicht von der Passpflicht nach § 3 AufenthG entbunden. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dieses nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 Aufenthaltsverordnung). Zur Behebung einer aktuellen Passlosigkeit bei Personen, die sonst die Voraussetzungen der Regelungen erfüllen würden, kann angezeigt sein, den Betroffenen eine Zusicherung zur Vorlage bei der Botschaft zu erteilen, nach der bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung/Altfallregelung erteilt wird.
- Bei der Bewertung, ob alle zumutbaren Bemühungen unternommen worden sind, um die erforderlichen Dokumente zu erhalten, ist auch zu prüfen, ob dem Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig mitgeteilt wurde, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden. Erst sofern ihm (aktenkundig) dargelegt wurde, welche Mitwirkungsleistungen er zu erbringen hat, kann ihm auch entscheidungsrelevant angelastet werden, wenn er diese nicht erbracht hat. Auf Ziffer 1.3 des Erlasses vom 28. September 2005 – Az.: IV 606 – 212-29.111.3-25 – wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- Sofern seitens der ABH festgestellt wurde, dass der Antragsteller in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße mit der Behörde kooperiert hat, ist ferner zu prüfen, ob das Fehlverhalten des Betroffenen zudem ursächlich für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung gewesen ist.

Sofern z.B. auch bei Vorliegen eines gültigen Dokumentes eine Aufenthaltsbeendigung wegen des Vorliegens von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen gar nicht möglich gewesen wäre, wäre die fehlende Kooperation des Betroffenen auch nicht kausal für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung gewesen.